

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 34.

Ausgegeben den 21. August.

1907.

Inhalt von Nr. 34: Einverleibung der Gutsbezirke Werben Anteil I und III zur Landgemeinde Werben S. 227. — Ernennung eines französischen Konsuls in Berlin S. 227. — Eröffnung einer Apotheke in Landsberg a. W. S. 227. — Umwandlung der Malerinnung (Freie Innung) zu Driesen in eine Zwangsinnung S. 227. — Bestellung eines Kommissars zur Feststellung der erforderlichen Stimmzahl für den Ahtuhrladenschluß in Schwiebus S. 227. — Bestellung eines Kommissars zur Feststellung der erforderlichen Stimmzahl für den Ahtuhrladenschluß in Sommerfeld S. 227. — Genehmigung zur Veranstaltung einer Verlosung S. 227. — Tarif zur Erhebung des Ueberfahrtgeldes an der Warthefähre zu Biez S. 228. — Rechtzeitige Beantragung der Wandergewerbescheine für 1908 S. 229. — Bekanntmachung der Rgl. Rentenbank für die Provinz Brandenburg S. 229. — Staatsbahngütertarif Gruppe II S. 229. — Aufhebung der Posthilfsstelle mit Telegraphenbetrieb in Haidemühl S. 230. — Bergwerksverleihungen S. 230. — Personal-Chronik S. 230. — Beginn des Wintersemesters 1907/08 der tierärztlichen Hochschule Hannover S. 220.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

680. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 15. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Gutsbezirke Werben Anteil I und Werben Anteil II im Kreise Cottbus der Landgemeinde Werben desselben Kreises einverleibt werden.

Frankfurt a. D., den 9. August 1907.

Der Regierungs-Präsident.

681. Der bisherige Kanzler Jules **Boenfuß** ist zum französischen Konsul in Berlin ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 9. August 1907.

Der Regierungs-Präsident.

682. In Landsberg a. W., Neue Straße 4a, ist die 5. Apotheke nach ihrer amtlichen Besichtigung am 10. d. Mts eröffnet worden.

Frankfurt a. D., den 12. August 1907.

Der Regierungs-Präsident.

683. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Malergewerbe, deren Bezirk die Stadt Driesen und die ländlichen Dörfer (Landgemeinden und Gutsbezirke) Alt-Beelitz, Neu-Beelitz, Dragebruch, Brand, Nordamm, Schöneberg, Neu-Dessau, Mühlendorf, Salzkosfäthen, Sehsgrund, Bergdorf, Vorbruch, Gusch, Guschterbruch, Guschterholländer, Schulzenwerder, Gottschimm, Sieb, Trebitz, Neu-Ulm, Milizwinkel, Lubiath, Wodderwiese, Eschbruch, Mariental, Schartowwalde, Hammer, Neuteich, Neuteicherholländer, Erbenswunsch, Neu-Anspach, Neu-Erbach, Friedrichshorst, Arhorst, Klependorf umfaßt, mit dem Sitze in Driesen und unter dem Namen „Malerinnung (Zwangsinnung zu Driesen)“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die jetzige Malerinnung (Freie Innung) in Driesen.

Frankfurt a. D., den 8. August 1907.

Der Regierungs-Präsident.

684. Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Ahtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres mit Ausnahme der Sonnabende in der Stadtgemeinde Schwiebus beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Bürgermeister in Schwiebus von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 13. August 1907.

Der Regierungs-Präsident.

685. Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Ahtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende in der Stadtgemeinde Sommerfeld beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Bürgermeister in Sommerfeld von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 14. August 1907.

Der Regierungs-Präsident.

686. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat am 18. Juli d. Js. dem Vorstande des Geflügelzüchtervereins für Cüstrin und Um-

gegend die Genehmigung erteilt, am 2. Dezember dtes. Jz. im Anschlusse an die geplante Verbandsausstellung Brandenburgischer Geflügelzüchtervereine eine öffentliche Verlosung von Nutzgeflügel und sonstigen Ausstellungsgegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 4000 Lose zu je 50 Pfennig in der Provinz Brandenburg ausgegeben und 250 Gewinne im Gesamtwerte von 1255 Mark gezogen werden sollen. Das zur Verlosung anzulauende lebende Geflügel ist aus dem auf der Ausstellung vorgeführten Nutzgeflügel solcher Rassen zu entnehmen, die von der Landwirtschaftskammer als Nutzgeflügelrassen erkannt sind.

Als Gewinne dürfen nicht ausgezahlt werden: Bares Geld, unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzegebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten: „Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. O., den 14. August 1907.

Der Regierungs-Präsident.

687. Tarif zur Erhebung des Ueberfahrtgeldes an der Warthefähre zu Bich.

Es wird entrichtet für das Uebersehen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

	M.	S.
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, von jeder Person	—	5
b) für besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst Rahns, welche auf Verlangen geschehen muß, von jeder Person	—	10

Wer ein Fuhrwerk führt, für das die Abgabe nach dem Satze zu III, oder Tiere reitet, führt oder treibt, für welche die Abgabe zu II entrichtet wird, ist frei.

II. Von Tieren:

a) für ein Pferd, Maultier oder einen Maulesel	—	15
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	—	8
c) für ein Stück Kleinvieh (Fohlen, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein oder dergl.), das frei geführt oder getrieben wird	—	5
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	10

Wird Vieh auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt, so wird davon keine besondere Abgabe erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für das Gespann zu II.

a) für ein beladenes	—	25
b) für ein unbeladenes	—	15

IV. Von Handwagen, Handkarren, Handschlitten — beladen oder unbeladen — und von Fahrrädern, neben der Abgabe für die begleitenden Personen, nach Satz I.

V. Von nicht verladenen, oder von einer Person getragenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Tiere treffen würde, durch welche sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

VI. Von Kraftfahrzeugen.

A) zum Fortschaffen von Personen		
a) mit Gummiradreifen und		
1. mit mehr als 4 Sitzplätzen	—	60
2. mit 4 und weniger Sitzplätzen	—	50
b) ohne Gummiradreifen und		
1. mit mehr als 4 Sitzplätzen	—	80
2. mit 4 und weniger Sitzplätzen	—	60

Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Wagenführer angesehen.

B) zum Fortschaffen von Lasten		
a) mit Gummiradreifen und		
1. beladen	—	80
2. unbeladen	—	60
b) ohne Gummiradreifen und		
1. beladen	1	—
2. unbeladen	—	80

Von unbeladenen Kraftwagen, welche zu landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, wird, wenn sie mit Gummiradreifen versehen sind — 30
sonst — 45
entrichtet.

Als beladen sind die unter III und VIB genannten Fuhrwerke, Schlitten und Kraftwagen dann anzusehen, wenn sich außer dem Zubehör, dem Futter für höchstens 3 Tage und den zur Krasterzeugung erforderlichen Stoffen an andern Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

Allgemeine Bestimmungen.

Sobald der rechtsseitige Fährdamm vom Hochwasser überflutet wird, und die Ueberfahrt von Deich zu Deich erfolgen muß, können die vorstehenden Sätze bis zum doppelten Betrag erhoben werden.

Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand der Fährpächter zu sorgen hat, wird nur die Hälfte der vorstehenden Sätze bezahlt, wobei halbe Pfennige für voll gerechnet werden.

Befreitungen.

Von Zahlungen des Fährgeldes sind frei:
1. Fuhrwerke, Kraftwagen und Tiere, die den

Hofhaltungen des königlichen Hauses, des fürstlichen Hauses Hohenzollern oder den königlichen Geflüten angehören.

2. Kommandierte Militärpersonen, einberufene Rekruten, Landwehrmänner und Reservisten, Fuhrwerke und Tiere, die dem Heere oder den Truppen auf dem Kriegsmarsche angehören, Kriegsgespanne und Kriegslieferungen.

3. Landwehrmänner und Reservisten, die zu oder von Kontrollversammlungen kommen, sowie Pferde, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer.

4. Truppen, auf Uebungsmärschen befindlich, sind nur dann frei überzusetzen, wenn dies mit einer Fährfahrt möglich ist.

5. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer-, Polizei- und Strombaubeamte in Uniform oder mit sonstigen Abzeichen auch ohne besonderen Ausweis. Befreit sind auch leere Fuhrwerke, wenn sie entweder zur Beförderung solcher Beamten gebient haben oder demnächst dienen sollen.

6. Fuhrer für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reichs oder des Preussischen Staates.

7. Ordentliche Posten nebst deren Reitwagen und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postfuhrwerke und Pferde, Briefträger und Postboten, ferner Personenzuhrwerke, die durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.

8. Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Frankfurt a. D., den 16. August 1907.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung des

Bezirks-Ausschusses zu Frankfurt a. D.

Betrifft die rechtzeitige Beantragung der Wandergewerbescheine für das Jahr 1908.

Denjenigen Personen im Regierungsbezirk Frankfurt a. D., welche für das Kalenderjahr 1908 einen Wandergewerbeschein zum Gewerbebetriebe im Umherziehen wünschen, sei es, daß sie einen derartigen Schein für das Jahr 1907 besitzen, oder für die früheren Jahre besessen haben, oder daß der Gewerbebetrieb erst neu begonnen werden soll, wird empfohlen, ihre diesbezüglichen Anträge möglichst bald, wenn tunlich bis zum 1. Oktober d. J., unter Vorlegung ihrer Legitimationspapiere bei der Polizeibehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes anzubringen. Wer den Antrag verspätet stellt, kann auf rechtzeitige Erlangung eines Wandergewerbescheines nicht rechnen und hat sich die Folgen hiervon selbst zuzuschreiben.

Die Anträge von Inländern auf Erteilung von Wandergewerbescheinen für Straßenmusik,

Karussells, Schanteln, Schießbuden und Schaustellungen pp. (§ 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) unterliegen einer besonderen Prüfung hinsichtlich der Bedürfnisfrage. Ueber die Zahl der für das Jahr 1908 zu erteilenden derartigen Scheine wird in der zweiten Hälfte des Dezember d. J. Beschluß gefaßt werden. Die hier nach dem 10. Dezember eingehenden Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Auch wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß neue Anträge dieser Art nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn sich die Anträge derjenigen Personen, welche für das laufende Jahr bereits Scheine haben und daher im folgenden Jahre vorerst zu berücksichtigen sind, erheblich vermindern sollten.

Frankfurt a. D., den 6. August 1907.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

688. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 17. Juli d. J. heute geschenehen öffentlichen Verlosung von $3\frac{1}{2}$ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden: Litt. F zu 3000 Mark 5 Stück und zwar die Nr. 94 208 285 337 385.

" H zu 300 Mark 5 Stück und zwar die Nr. 104 105 154 210 267.

" J zu 75 Mark 4 Stück und zwar die Nr. 20 41 129 177.

" K zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nr. 14 82.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben nebst Erneuerungsschein bei der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I hier selbst, vom 2. Januar 1908 ab an den Werktagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1908 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst aber verfahren mit dem Schlusse des Jahres 1918 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einkieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. August 1907.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

689. Staatsbahngütertarif Gruppe II. Mit Gültigkeit vom 15. August 1907 wird die Station Cöpenick als Versandstation in den

Ausnahmetarif 5a für gebrannte Steine und Kalksandsteine nach den Berliner Bahnhöfen und Vorstationen einbezogen.

Auskunft über die Höhe der Frachtsätze erteilt das Auskunftsbureau, hier Bahnhof Alexanderplatz, Berlin, den 12. August 1907.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

690. Am 15. August ist die Posthilfsstelle mit Telegraphenbetrieb in Haibemühl aufgehoben worden.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S.

691. Bergwerksverleihungen.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 31. Juli 1901 präsentierten Mutung wird der Brennabor Aktiengesellschaft für Braunkohlen-Industrie zu Hamburg unter dem Namen Alfred das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 189 000 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneunundachtzigtausend Quadratmeter, umfassend, in den Gemarkungen Kromlau und Kl.-Düben im Kreise Sorau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und in den Gemarkungen Halbendorf und Gr.-Düben im Kreise Rothenburg des Regierungsbezirks Regnitz und in den Oberbergamtsbezirken Halle und Breslau gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Alaun-erze hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle (Saale), den 11. Juni 1907.

(L. S.)

Königlich Preussisches Oberbergamt.

Breslau, den 10. Juli 1907.

(L. S.)

Königlich Preussisches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 31. Juli 1901 präsentierten Mutung wird der Brennabor Aktiengesellschaft für Braunkohlen-Industrie zu Hamburg unter dem Namen Heinrich das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L M N O P Q R S T A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 185 613 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertfünfundachtzigtausendsechshundertunddreizehn Quadratmeter, umfassend, in den Gemarkungen Kromlau und Halbendorf, im Kreise Sorau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Kreise Rothenburg des Regierungsbezirks Regnitz und in den Oberbergamtsbezirken Halle und Breslau gelegen ist, zur

Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Alaun-erze hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle (Saale), den 11. Juni 1907.

(L. S.)

Königlich Preussisches Oberbergamt.

Breslau, den 10. Juli 1907.

(L. S.)

Königlich Preussisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunden werden unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Situationsrisse während der im § 37 a. a. D. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen der Königlichen Bergrevierbeamten für Ost-Rottbus zu Cottbus und zu Görlitz zur Einsicht offen liegen.

Halle (Saale), den 11. Juni 1907.

Nr. 9934.

Königliches Oberbergamt.

Breslau, den 10. Juli 1907.

Nr. 7580.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Nachrichten.

692. Der bisherige Hilfsprediger Adolf Otto Paul **Knaner** ist zum Pfarrer der Pfarodie Dobrinstroh, Diözese Calau, bestellt worden.

693. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdigst geruht, den Aerzten Dr. Wolff in Finsterwalde und Dr. Feyer in Eipke den Charakter als Sanitätsrat, und dem Sanitätsrat Dr. Stumpff in Wolbenberg den Charakter als Geheimer Sanitätsrat zu verleihen.

694. Dem Kantor der Deutschen Hauptkirche und Gesanglehrer am Realgymnasium in Lübben August **Groskopf** ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten der Titel „Königlicher Musikdirektor“ beigelegt worden.

695. Dem Küster und Lehrer Ernst **Finke** in Hohenwalde, Diözese Frankfurt a. O. I, ist der Titel „Kantor“ verliehen.

696. Die durch Versetzung des Förstlers **Müller** zu Cobbeln zum 1. September d. Ja. freiwerdende Försterstelle im Stiftsrevier Neusselle ist dem Förster **Merten** in Altenfließ, Revier Wildenow, von diesem Tage ab übertragen worden.

697. Der Landmesser **Reidhardt** ist von Frankfurt a. O. nach Neustettin versetzt.

698. Der Landmesser **Pinterthür** ist von Frankfurt a. O. nach Stolp versetzt.

Verwichtigtes.

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

699. Das Wintersemester 1907/08 beginnt am 15. Oktober 1907.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

die Direktion. Dr. Dammann.